

Vorlage Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung	Vorlage-Nr: FB 60/0002/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2020 Verfasser: FB 60												
20. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen hier: Gebührenanpassung													
Ziele:													
Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.12.2020</td> <td>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>08.12.2020</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>16.12.2020</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2020	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	08.12.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
08.12.2020	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung											
08.12.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 20. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich nicht, da weiterhin Vollkostendeckung erwartet wird.

Der Gebührensatz sinkt von 169,47 € pro m³ auf 154,47 € pro m³.

Die Entlastung beträgt damit 15,00 € pro m³.

Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement, FB 60/210".

Gebührenanpassung

Aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2014	250 m ³	194,00 m ³
2015	260 m ³	205,00 m ³
2016	216 m ³	176,50 m ³
2017	200 m ³	129,50 m ³
2018	185 m ³	168,50 m ³
2019	140 m ³	121,00 m ³
2020	140 m ³	57,00 m ³ (Stand zum 31.05.2020)
2021	120 m ³	

Der bisherige Gebührensatz betrug 169,47 € / m³. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2021 ist ein Gebührensatz in Höhe von

154,47 €/m³

kostendeckend.

Auf Grundlage der Prognosewerte beträgt die durchschnittliche Abfuhrmenge Klärschlamm je Haushalt ca. 4 m³ pro Jahr. Die durchschnittliche Abfuhrmenge je Haushalt entspricht somit einer

jährlichen Gebühr von 617,88 €

(4 m³ x 154,47 €).

Der Gebührensatz sinkt somit im Vergleich zum Vorjahr um 8,86 %.

Zu den einzelnen Kostenarten:

52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m³ für die Beseitigung von Klärschlämmen wird sich für 2021 nicht ändern. Durch die zu erwartende sinkende Abfuhrmenge, verringern sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 14,29 %.

52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis des Entsorgungsdienstleisters ist konstant geblieben. Da es sich bei den Kosten um verbrauchsabhängige Kosten handelt, sinken die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 26,37 %.

58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen:

In den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind anteilige Personalkosten, sowie ein Verwaltungskostenbeitrag und die Sachkosten enthalten.

Bei den Personalkosten handelt es sich einerseits um die anteiligen Personalkosten des beauftragten Mitarbeiters der Regionetz GmbH und andererseits um die anteiligen Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiterin der Stadt Aachen. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund linearer Personalkostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt steigen die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2020 um 5,74 %.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Verwaltungsquerschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement, FB 20, berechnet und FB 60/210 mitgeteilt.

In den Sachkosten sind Raum-, Geschäftsbedarfs-, Telekommunikations- und IT-Kosten der beauftragten Mitarbeiter enthalten.

Die Sachkosten bleiben im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation 2021 wurde der Verlust des Jahres 2018 in Höhe von insgesamt 2.592,70 € berücksichtigt.

Entleerungsmenge:

Die Abfuhrmenge des Klärschlammes wird sich aufgrund der Aufgabe von Kleinkläranlagen durch Anschluß an den Kanal weiterhin verringern. Ausgehend von den tatsächlichen Abfuhrmengen im Jahr 2019 (121 m³), werden die Abfuhrmengen für 2021 mit insgesamt 120,00 m³ prognostiziert. Die prognostizierte Abfuhrmenge reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 14,29 %.

Da die zu erwartende Gesamtmenge Klärschlamm, als Kostenträger der Gebühr für die Entleerung von Kläreinrichtungen, weiterhin sinken wird, müssen die Kosten auf eine geringere Gesamtabfuhrmenge verteilt werden.

Somit kann die Gebühr pro Mengeneinheit, trotz sinkender Kosten, nur geringfügig gesenkt werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 einschließlich Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungstext
3. Entleerungsmengen

Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen

Kostenart	2020	2021	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2020
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	1.022,00 €	876,00 €	-14,29%
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	2.550,70 €	1.878,00 €	-26,37%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	10.313,08 €	10.905,34 €	5,74%
Verwaltungskostenbeitrag	1.900,00 €	1.800,00 €	-5,26%
Sachkosten	484,00 €	484,00 €	0,00%
Gesamtkosten	16.269,78 €	15.943,34 €	-2,01%
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2016 und 2017	7.456,59 €		
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2018		2.592,70 €	65,23%
Durch Gebühren zu deckende Kosten	23.726,37 €	18.536,04 €	-21,88%
Entleerungsmenge	140 m³	120 m³	-14,29%
Einzelentleerung	169,47 €	154,47 €	-8,86%
Gebührevorschlag:	169,47 €	154,47 €	-8,86%

Kostenstruktur pro m³

		Anteil in%
Unternehmerlohn	15,65 €	10,13%
Klärschlammbehandlung	7,30 €	4,73%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen	90,88 €	58,83%
VKB	15,00 €	9,71%
Sachkosten	4,03 €	2,61%
Ausgleich Überschuss/Verlust BAB 2018	21,61 €	13,99%
Gesamt:	154,47 €	100,00%

20. Nachtrag
zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 154,47/m³**.

2.

Dieser 20. Nachtrag tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Entleerungsmengen ab 2006

Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2006	210,5	508,0	
2007	166,0	467,0	
2008	183,0	390,0	
2009	190,5	388,0	
2010	127,0	267,0	
2011	153,0	291,0	
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0	121,0	140,0
2020	57,0		140,0
2021			120,0

